

REFERENTENENTWURF DES BERUFSBILDUNGS- MODERNISIERUNGSGESETZES (BBIMOG)

Kernforderungen des Mittelstands

- Abschlussbezeichnungen für alle Ausbildungen einführen
- Durchlässigkeit innerhalb der beruflichen Bildung verbessern
- Mindestvergütung für Auszubildende vermeiden

Allgemeines zum Referentenentwurf

Der BVMW begrüßt ausdrücklich die Gesetzesinitiative zur Stärkung der beruflichen Bildung. Der deutsche Mittelstand ist nicht nur Motor der deutschen Wirtschaft, sondern stellt außerdem über 80 Prozent aller Ausbildungsplätze. Deshalb ist es im Interesse des BVMW, die Attraktivität und die Wettbewerbsfähigkeit der beruflichen Bildung zu stärken. Das abnehmende Interesse an der beruflichen Ausbildung verschärft den Fachkräftemangel und den sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Schaden zusätzlich. Zentrale Grundpfeiler zur Stärkung der beruflichen Bildung sind die Aufwertung beruflicher Fortbildungsstufen gegenüber akademischen Abschlüssen sowie eine verbesserte Anbindung innerhalb der verschiedenen Fortbildungsstufen der beruflichen Ausbildung.

Ausgehend von den hervorgebrachten Punkten wird das Ziel, berufliche Bildung zu modernisieren und zu stärken, insgesamt erreicht. Die Aufwertung der „höherqualifizierenden“ Berufsbildung wird ebenso begrüßt wie die Verbesserung der Durchlässigkeit. Jedoch bezieht der Entwurf nicht alle vom Fachkräftemangel betroffene Branchen, wie zum Beispiel technische Ausbildungsberufe, vollständig mit ein. Deshalb fordert der BVMW, die landesrechtlich geregelte berufliche Ausbildung an Fachschulen mit ins BBiMoG aufzunehmen oder per Rechtsordnung im Gesetz zu verankern. Eine wie im Referentenentwurf vorgesehene Mindestvergütung lehnt der Mittelstand ab, denn sie betrifft nur einen kleinen Teil der Auszubildenden und bringt vor allem einen hohen bürokratischen Aufwand für die betroffenen Betriebe.

Forderungen

Zu einzelnen Punkten des vorliegenden Gesetzentwurfs des Bundesministeriums für Bildung und Forschung nimmt der BVMW folgendermaßen Stellung:

1. Abschlussbezeichnungen für alle Ausbildungen einführen

Der Gesetzentwurf sieht vor, für die „höherqualifizierende“ Berufsbildung eigene Abschlussbezeichnungen in Form von drei Fortbildungsstufen im Titelschutz zu verankern. Die drei Fortbildungsstufen lauten „Berufsspezialist“ (Lernumfang von mindestens 400 Stunden), „Berufsbachelor“ (Lernumfang von mindestens 800 Stunden) und „Berufsmaster“ (Lernumfang von mindestens 1200 Stunden).

Der Fortbildungsabschluss „Berufsspezialist“ entspricht der Niveaustufe 5 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR). Der Fortbildungsabschluss „Berufsbachelor“ wird auch durch eine bestandene Meisterprüfung nach § 45 oder § 51a erlangt und entspricht der DQR-Niveaustufe 6. Der Abschluss „Meister“ bleibt unberührt und qualifiziert wie der „Berufsbachelor“ für die dritte Fortbildungsstufe „Berufsmaster“. Die Fortbildungsstufe „Berufsmaster“ entspricht der DQR-Niveaustufe 7.

Forderungen des BVMW

Die Einführung von eigenständigen Abschlussbezeichnungen ist ausdrücklich zu begrüßen. Dadurch wird eine höhere Transparenz für die Abschlüsse der beruflichen Bildung geschaffen.

Durch die Verwendung der Begriffe „Bachelor“ und „Master“ erhöht sich die Anerkennung für die beruflichen Abschlüsse auch außerhalb des deutschen Bildungssystems, was im Zuge der zunehmenden internationalen Vernetzung für deutsche Fachkräfte dringend notwendig ist. Durch die drei Fortbildungsstufen wird für die über 300 Berufsbezeichnungen eine transparente Ordnung eingeführt. Besonders wichtig für die Steigerung der Attraktivität der beruflichen Bildung ist die Einführung der Fortbildungsstufe „Berufsmaster“. Dadurch wird die Attraktivität der beruflichen Ausbildung gegenüber der akademischen Laufbahn deutlich aufgewertet und außerdem plakativer benannt.

In Hinblick auf den aktuellen Fachkräftemangel ist es wichtig, auch die beruflichen Ausbildungen an Fachschulen in den Gesetzentwurf miteinzubeziehen. Dazu zählen beispielsweise die bisher landesrechtlich geregelten Berufsabschlüsse „staatlich geprüfter Techniker“, „staatlich geprüfter Betriebswirt“ und „staatlich geprüfter Gestalter“. Für diese Berufe ist die Einführung eines „Berufsmasters“ ebenfalls sinnvoll, da die Eingangsvoraussetzungen für die Ausbildung vergleichbar sind mit der Fortbildungsstufe „Meister“. Des Weiteren entsprechen beide Abschlüsse der DQR-Niveaustufe 6. Die bestehenden Berufsbezeichnungen lassen sich ebenso gut mit den neuen Abschlussbezeichnungen verbinden wie die bestehenden Fortbildungsstufen. Um also die berufliche Ausbildung an Fachschulen mit der Einführung der neuen Abschlussbezeichnungen nicht abzuwerten, ist es erforderlich, diese Ausbildungsberufe mit ins BBiMoG aufzunehmen oder diese per Rechtsverordnungen im Gesetz zu verankern. Für eine erfolgreiche Steigerung der Attraktivität der beruflichen Bildung muss hier das Landesrecht miteinbezogen werden.

2. Durchlässigkeit innerhalb der beruflichen Bildung verbessern

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Durchlässigkeit bei aufeinander aufbauenden Ausbildungsberufen zu verbessern. Auszubildende sind demnach bei erfolgreichem Abschluss einer Berufsausbildung vom ersten Teil der Abschlussprüfung eines darauf aufbauenden Ausbildungsberufes befreit.

Forderungen des BVMW

Die Stärkung der Durchlässigkeit innerhalb der beruflichen Bildung ist ausdrücklich zu begrüßen. Besonders die zweijährige Berufsausbildung wird mehrheitlich von Absolventinnen und Absolventen der Berufsbildungsreife wahrgenommen. Durch die Verbesserung der Durchlässigkeit ergeben sich bessere Weiterbildungs- und Aufstiegschancen für Auszubildende. Die Verbesserung der Durchlässigkeit darf dabei keine Senkung der allgemeinen Bildungsqualität zur Folge haben.

3. Mindestvergütung für Auszubildende vermeiden

Der Gesetzentwurf sieht eine Mindestvergütung für Auszubildende vor. Die Höhe der Mindestvergütung berechnet sich durch § 12 Absatz 2 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) für vollzeitschulisch Auszubildende, die nicht bei ihren Eltern wohnen. Ab dem zweiten Ausbildungsjahr soll dieser Betrag jährlich durch einen steigenden Aufschlag von fünf Prozent ergänzt werden, der dem anwachsenden Beitrag der Auszubildenden zur betrieblichen Wertschöpfung Rechnung trägt. Durch die Verankerung einer Mindestvergütung soll die Attraktivität einer dualen Berufsausbildung gestärkt werden.

Daraus ergeben sich nach eigener Berechnung folgende Mindestvergütungen:

- 504 Euro im ersten Ausbildungsjahr
- 529,20 Euro im zweiten Ausbildungsjahr
- 558 Euro im dritten Ausbildungsjahr
- 579,60 Euro im vierten Ausbildungsjahr

Forderungen des BVMW

Mit Bezug zu den durchschnittlichen Ausbildungsvergütungen nach Berufen wird nur ein geringer Teil der Auszubildenden von der Mindestvergütung profitieren.

Anzahl an Ausbildungsberufen, die im Durchschnitt unter die Mindestvergütung fallen:

- 1. Lehrjahr 3 von 181 Berufen
- 2. Lehrjahr 1 von 181 Berufen
- 3. Lehrjahr 0 von 165 Berufen
- 4. Lehrjahr 0 von 38 Berufen

Diese Gesetzesänderung betrifft nur eine sehr kleine Gruppe von Personen und wäre der Größe des Problems nicht gerecht. In den betroffenen Berufen wurden noch sehr aktuell von den Gewerkschaften Ausbildungsvergütungen, die knapp unter der hier vorgeschlagenen Mindestvergütung liegen, ausgehandelt. Das bewährte und funktionierende System der Lohnverhandlungen zwischen Gewerkschaften und Arbeitgebern wird hier nicht berücksichtigt. Der Fachkräftemangel in Deutschland beläuft sich aber auf fast alle Branchen. Diese sind aber bei den Ausbildungsvergütungen weitaus höher angesiedelt und dürften nur in Einzelfällen von der Mindestvergütung betroffen sein. Dadurch bietet die Einführung einer Mindestvergütung keine Lösung für den Fachkräftemangel und wird die Attraktivität der beruflichen Ausbildung nicht steigern. Stattdessen bringt eine Mindestvergütung für einzelne Betriebe nicht vorhersehbare Kosten und bürokratischen Aufwand. Eine Erhöhung der Mindestvergütung über dem vorgeschlagenen Bedarf ist ebenfalls nicht sinnvoll, denn dann würde sich das

wirtschaftliche Risiko für die Betriebe selber vergrößern sowie die Zahl der betroffenen Ausbildungsstätten steigt.

Die Wirtschaft hätte durch die Mindestvergütung einen Erfüllungsaufwand, der sich langfristig nur schwer abschätzen lässt. In den vergangenen Jahren wurde immer wieder eine Erhöhung des Bedarfs in § 12 Absatz 2 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in Aussicht gestellt. Besonders für kleinere Unternehmen kann der höhere Kostenaufwand zu einem wirtschaftlichen Risiko werden, vor allem wenn er sich auf mehrere Jahre nicht abschätzen lässt, die Unternehmen jedoch zu den Zahlungen verpflichtet sind. Eine Möglichkeit, dieses Risiko zu minimieren, wäre, bei Vertragsabschluss die Vergütung der Folgejahre festzulegen. Da eine Mindestvergütung also nur einer kleinen Zahl an Auszubildenden zugutekommt, für die Unternehmen aber bürokratischen Aufwand sowie wirtschaftliches Risiko bedeutet, sollte von der Einführung einer Mindestvergütung abgesehen werden.

Ansprechpartner

Patrick Meinhardt
Bundesgeschäftsführer Politik
Tel.: +49 30 533206-38
E-Mail: patrick.meinhardt@bvmw.de

Luke Voutta
Referent für Bildung und Digitales
Tel.: +49 30 533206 213
E-Mail: luke.voutta@bvmw.de

Dr. Hans-Jürgen Völz
Leiter Volkswirtschaft
Tel.: +49 30 533206-49
E-Mail: hans-juergen.voelz@bvmw.de

Der BVMW vertritt im Rahmen seiner Mittelstandsallianz die Interessen von über 645.000 Mitgliedern. Der BVMW organisiert mehr als 2.000 Veranstaltungen pro Jahr.

Kontakt

Bundesverband mittelständische Wirtschaft (BVMW) e. V.
Bereich Politik und Volkswirtschaft
Potsdamer Straße 7, 10785 Berlin
Telefon: + 49 30 533206-0
E-Mail: politik@bvmw.de
Social Media: [@BVMWeV](https://www.instagram.com/BVMWeV)